
VDV-Mitteilung Nr. 3319: Nachprüfung der für Lang-LKW freigegebenen Routen durch Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Straßenbahnen als Betreiber von Bahnübergängen

Ausgabe 12/2023

Der VDV hat mit einer Arbeitsgruppe des Unterausschusses Bahnübergänge (UA BÜ) zum vorgenannten Thema die VDV-Mitteilung 3319 erarbeitet.

Im Rahmen einer im Frühjahr 2021 durchgeführten Umfrage des VDV wurde festgestellt, dass zumindest in einigen Fällen Routen nach § 2 LKWÜberStVAusnV für Lang-LKW freigegeben wurden, ohne dass ein an dieser Route liegender Betreiber von Bahnübergängen angehört wurde. Der von der Bundesanstalt für Straßenwesen herausgegebene „Leitfaden für die Streckenfreigabe von Lang-LKW“ wurde durch die im jeweiligen Fall zuständige Behörde augenscheinlich nicht oder nicht vollständig angewendet.

Der VDV regt deshalb an, dass alle Betreiber von Bahnübergängen (Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Straßenbahnen)

- a. prüfen, ob eigene Bahnübergänge in dem Routennetz der „Positivliste“ (Anlage zu § 2 Abs. 1 LKWÜberStVAusnV) enthalten sind und
- b. bei Bahnübergängen, die sich in den in § 2 Abs. 2 LKWÜberStVAusnV genannten Bundesländern befinden, ermitteln, ob dort der Einsatz dieser Lang-LKW Typ 1 (bis 17,88 m Länge) konkrete Probleme für die Sicherheit des Betriebs des Bahnübergangs bereitet. Hierbei ist insbesondere die Prüfung der Schleppkurven und der Straßengradienten angeraten. Diese eigene Überprüfung der beiden o. g. Punkte ist aus Sicht des Betreibers des Bahnübergangs zur Abwehr etwaiger haftungsrechtlicher Ansprüche und zur Erfüllung der Pflichten der sicheren Betriebsführung angeraten. Die Routen sind in der Anlage zu § 2 Abs. 1 LKWÜberStVAusnV nach Bundesländern geordnet. Die geltende Fassung der LKWÜberStVAusnV ist auf der Internetseite des BMVI um eine Karte ergänzt, die soweit vergrößert werden kann, dass auch das freigegebene nachgeordnete Straßennetz dort dargestellt wird.

Falls bei einem Bahnübergang zu den Fragen a. oder b. die Antwort „ja“ lautet, regt der VDV an, dass der Betreiber des Bahnübergangs:

1. ermittelt, ob zur Aufrechterhaltung der Sicherheit am Bahnübergang zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, vgl. Kapitel 2.4. (sofern noch nicht geschehen).
Wenn der Betreiber des Bahnübergangs von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu der Frage der Nutzung des Bahnübergangs durch Lang-LKW bislang nicht angehört wurde, regt der VDV zusätzlich an:
2. Unterrichtung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und des Referats StV12 im BMDV ([ref-stv12@bmdv.bund.de](mailto:stv12@bmdv.bund.de)) über die Tatsache, dass die Aufnahme der Route, die den Bahnübergang kreuzt, in die Anlage zu § 2 Abs. 1 LKWÜberStVAusnV, augenscheinlich nicht korrekt abgelaufen ist.